

SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 7a
-2.ÄNDERUNG, VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. §13 BauGB-

DACH

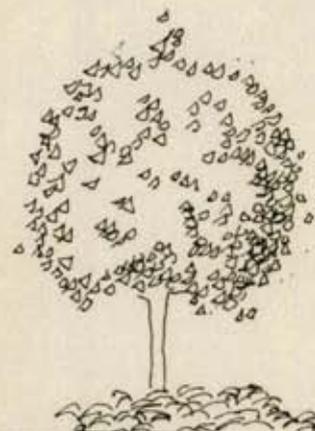
ZULÄSSIG SIND GIEBELDÄCHER, NEIGUNG
30°-40°; BRAUNE BIS DUNKELGRAUE PFANNEN;
FÜR DAS FLURSTÜCK 27/79 BEGRENZUNG DER
FIRSTHÖHE AUF 7,50m ÜBER OBERKANTE SOCKEL
(OK FUSSBODEN EG); SOCKELHÖHE MAX.0,60m
ÜBER STRASSENBOARDSTEINKANTE.

GARAGEN

GARAGEN SIND IN DER AUSSEN-
WANDGESTALTUNG DEM JEWEILIGEN
HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.

WERDEN GARAGEN ODER STELLPLÄTZE
ALS CARPORTS ERSTELLT, SO SIND
DIE AUSSENWÄNDE DER CARPORTS UND
DEREN DACHFLÄCHEN ZU BEGRÜEN
(Z.B. DURCH RANKGEWÄCHSE).

GARAGEN SIND AUCH MIT FLACHDACH
ZULÄSSIG. DAS FLACHDACH IST ZU
BEKIESEN ODER ZU BEGRÜEN.



1.00

5.00

WENDEFLÄCHE 14.00 - 20.00

VORGARTEN

QUERSCHITT 1:100

V